

Satzung vom
10. Oktober 2006

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde St. Martin vom 13. Oktober 2000 in der derzeit gültigen Fassung.

Der Ortsgemeinderat St. Martin hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7,8,9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Worte „und Abrundung“ gestrichen.

Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

Ein Gemeindeanteil der Aufwendungen und Kosten für anderweitige Nutzungen der Feld-, Weinbergs- und Waldwege wird nicht übernommen.

Artikel 3

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Ortsgemeinde St. Martin Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Martin, 10. Oktober 2006
Ortsgemeinde St. Martin


(Lameli)
Ortsbürgermeister



Satzung
über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege
der Ortsgemeinde St. Martin
vom 13. Okt. 2009

Der Ortsgemeinderat St. Martin hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 - Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

Die Ortsgemeinde St. Martin erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.

§ 2 - Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) der Gemeinde St. Martin gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinbergs- oder Waldwege erschlossen sind.

(2) Ein Grundstück ist durch einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen ist.

§ 3 - Beitragsmaßstab und Abrundung

(1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

(2) Die Grundstücksfläche wird auf 100 qm abgerundet.

§ 4 - Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

§ 5 - Beitragsermittlung

Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages ist die Entwicklung der Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten der letzten drei Jahre und die zu erwartende Kostenentwicklung für die kommenden drei Jahre zu berücksichtigen. Abweichungen von den tatsächlichen Kosten sind innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.

§ 6 - Gemeindeanteil

Der Ortsgemeinderat St. Martin legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Ortsgemeinde St. Martin selbst übernimmt. Dieser richtet sich bei Feld-, Weinbergs- und Waldwegen nach

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,

2. der Nutzung

a) als Reit- und Radwege sowie

b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind.

§ 7 - Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde St. Martin zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Abs. 2 zu verfahren.

(2) Werden der Ortsgemeinde St. Martin Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde St. Martin zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8 - Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 - Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10 - Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Ortsgemeinde St. Martin Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2000 in Kraft.

(2) Die Satzung der Ortsgemeinde St. Martin vom 19. Juni 1996 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

St. Martin, 1. Okt. 2000
Ortsgemeinde St. Martin



(Kiefer)
Ortsbürgermeister